

Informationen zur Erhebung personenbezogener Daten bei den Berufsgerichten für Ärzte

Die Bezirksberufsgerichte und das Landesberufsgericht für Ärzte in Baden-Württemberg verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten in gesetzlich geregelten Verfahren. Personenbezogene Daten sind beispielsweise Angaben zu Ihrer Person, aber auch zu Sachverhalten, die mit Ihrer Person in Verbindung stehen. Mit den folgenden Hinweisen möchten wir darüber informieren,

- an wen Sie sich zur Geltendmachung Ihrer Rechte oder bei Fragen zum Datenschutz wenden können,
- auf welcher Grundlage wir Ihre personenbezogenen Daten verarbeiten,
- wie wir mit Ihren personenbezogenen Daten umgehen und
- welche Rechte Sie nach dem Datenschutzrecht gegenüber den Berufsgerichten für Ärzte haben.

Verantwortliche Stelle

Verantwortlich für die Erhebung und Speicherung der Daten ist:

*Bezirksberufsgericht für Ärzte
in Freiburg
Sundgaullee 27
79114 Freiburg
Telefon: 0761 600-470*

Behördlicher Datenschutzbeauftragter

Unseren behördlichen Datenschutzbeauftragten erreichen Sie über die E-Mail-Adresse Datenschutz@laek-bw.de.

Zweck der Datenverarbeitung und Rechtsgrundlage

Die Berufsgerichte für Ärzte verarbeiten ihre personenbezogenen Daten nur, soweit dies zur Wahrnehmung der Aufgaben der Berufsgerichte erforderlich ist oder Sie ausdrücklich eingewilligt haben.

Rechtsgrundlage der mit der Erfüllung der Aufgaben und Befugnisse der Berufsgerichte für Ärzte verbundenen Datenverarbeitungsvorgänge sind Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben c und e der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und die einschlägigen Vorschriften der Verordnung des Sozialministeriums zur Durchführung des berufsgerichtlichen Verfahrens nach dem Kammergesetz (Berufsgerichtsordnung – BerGerOÄ) und des Gesetzes über das Berufsrecht und die Kammern der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker, Psychologischen Psychotherapeuten sowie der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Heilberufes-Kammergesetz - HBKG).

Besondere Kategorien personenbezogener Daten (wie zum Beispiel Gesundheitsdaten) werden auf der Grundlage von Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe f DS-GVO und der jeweiligen speziellen Rechtsgrundlagen verarbeitet, soweit dies im Rahmen der Tätigkeit der Berufsgerichte erforderlich ist. Im Übrigen gelten ergänzend das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und das Landesdatenschutzgesetz (LDSG).

Nach Abschluss des Verfahrens können die Daten zur Erfüllung anderer gesetzlicher Pflichten verarbeitet werden, etwa um gesetzlichen Aufbewahrungspflichten nachzukommen. Es gelten dann die Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung sowie des Landesdatenschutzgesetzes.

Quellen der personenbezogenen Daten

Die Berufsgerichte können personenbezogene Daten nicht nur bei betroffenen Personen, sondern auch bei anderen Stellen und Personen erheben, zum Beispiel bei Verfahrensbeteiligten oder bei Zeugen, Sachverständigen oder durch Anforderung von Auskünften oder Akten bei anderen Behörden und Gerichten. Die Rechtsgrundlage hierfür ergibt sich insbesondere aus der Berufsgerichtsordnung.

Offenlegung bzw. Weitergabe der Daten an Dritte

Die Berufsgerichte legen personenbezogene Daten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gerichte sowie Dritten gegenüber nur auf der Grundlage gesetzlicher Vorschriften offen oder wenn eine ausdrückliche Einwilligung Ihrerseits vorliegt.

Innerhalb der Berufsgerichte erhalten nur diejenigen Personen Zugang zu personenbezogenen Daten, die mit der Durchführung des Verfahrens oder nach dessen Abschluss mit der Führung und Aufbewahrung der Verfahrensakte betraut sind, in dem Ihre Daten verfahrensrelevant sind. Dies sind zum Beispiel die Richterinnen und Richter, die in dem jeweiligen Verfahren eine Entscheidung zu treffen haben, sowie die Geschäftsstellen und Schreibkräfte.

An Stellen außerhalb der Berufsgerichte werden personenbezogene Daten im Einzelfall, soweit es für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist, übermittelt. Dies sind insbesondere Beteiligte des Verfahrens, in dem die personenbezogenen Daten erhoben worden sind, soweit es für die Durchführung des Verfahrens erforderlich ist. Weiterhin können gemäß der Berufsgerichtsordnung einem Verfahren hinzuzuziehende Personen, zum Beispiel Sachverständige oder Dolmetscher, sowie Zeugen gegenüber personenbezogene Daten offengelegt werden, soweit dies für die Durchführung des Verfahrens erforderlich ist. Eine Weitergabe kann auch an Strafverfolgungs- oder Sicherheitsbehörden erfolgen, wenn diese Daten zur gesetzlichen Aufgabenerfüllung notwendig sind.

Wie lange werden die Daten gespeichert?

Personenbezogene Daten, die im Rahmen eines Verfahrens erhoben wurden, werden in die Verfahrensakte aufgenommen. Die Speicher- und Aufbewahrungsfristen für die Verfahrensakte bestimmen sich nach den besonderen Regelungen des § 58a Heilberufekammergesetz (HBKG).

Gibt es eine Verpflichtung, die Daten bereit zu stellen

Grundsätzlich müssen nur die Daten bereitgestellt werden, die für die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens erforderlich sind oder zu deren Erhebung die Berufsgerichte nach anderen Gesetzen verpflichtet sind. Besteht nach der maßgeblichen Rechtsgrundlage eine Pflicht zur Bereitstellung personenbezogener Daten, richten sich die Rechtsfolgen einer Verletzung dieser Pflicht nach deren Regelungen.

Die Rechte der betroffenen Personen

Sie haben hinsichtlich der bei uns über Sie gespeicherten Daten uns gegenüber folgende Rechte:

- *Recht auf Berichtigung und Löschung*
Sie haben nach Artikel 16 DS-GVO das Recht, unverzüglich die Berichtigung unrichtiger Daten und die Vervollständigung unvollständiger Daten – auch mittels einer ergänzenden Erklärung – zu verlangen.
- *Recht auf Auskunft*
Gemäß Artikel 15 Absatz 1 DS-GVO haben Sie das Recht auf Auskunft darüber, ob wir Ihre personenbezogenen Daten verarbeiten; ist dies der Fall, haben Sie Anspruch auf weitere Informationen. Das Auskunftsrecht wird durch das Recht Dritter am Schutz ihrer personenbezogenen Daten beschränkt (Artikel 15 Absatz 4 DS-GVO).
- *Recht auf Einschränkung der Verarbeitung*
Unter den Voraussetzungen von Artikel 18 DS-GVO besteht ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten.
- *Recht auf Löschung*
Ein Recht auf Löschung personenbezogener Daten steht Ihnen nach Maßgabe des Artikels 17 DS-GVO zu, insbesondere dann, wenn die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht oder nicht mehr zulässig ist. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn die Aufbewahrungsfristen für die betreffenden Verfahrensakte abgelaufen sind, wobei wir dann die Akten von Amts wegen unaufgefordert vernichten.

Recht auf Widerspruch der Verarbeitung

Sie haben gemäß Artikel 21 DS-GVO das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten Widerspruch einzulegen. Wir dürfen in einem solchen Fall die Verarbeitung Ihrer Daten nur fortsetzen, wenn ein zwingender Grund vorliegt. Ein zwingender Grund kann sich insbesondere aus Gesetzen ergeben, die der Verarbeitung zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen dienen oder uns zur fortgesetzten Verarbeitung zwingen, beispielsweise gesetzliche Aktenaufbewahrungsfristen oder andere gesetzliche Regelungen wie beispielsweise § 36 BDSG.

Recht auf Beschwerde

Mit Ihrem Anliegen bezüglich von uns verarbeiteter personenbezogener Daten können Sie sich jederzeit an uns wenden. Ihnen steht weiterhin ein Beschwerderecht beim

*Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit in Baden-Württemberg
Königstraße 10a
70173 Stuttgart*

zu.

Bitte beachten Sie, dass der Landesbeauftragte für den Datenschutz ausschließlich die datenschutzrechtliche Aufsicht über die Gerichte inne hat und eine Aufsicht auch nur ausübt, soweit die Gerichte nicht rechtsprechend tätig werden.